

Allgemeine Geschäftsbedingungen:



Netzwerk Lernförderung

1. Die Nachhilfe findet im Einzelunterricht statt.
2. Gemeinschaftliches Lernen ist das Ziel vom NL.
3. Bei Verstößen gegen 1. und 2. ist NL berechtigt den Vertrag zu kündigen und die entstehenden Kosten, für die bereits gebundenen Unterrichtseinheiten, als Schadensersatz gegenüber den Schülern/gesetzlichen Vertretern geltend zu machen.
4. Ist NL oder ein Erfüllungsgehilfe dafür verantwortlich, dass Unterrichtseinheiten ausfallen, werden diese nachgeholt.
5. Entfallen Unterrichtseinheiten aus Gründen, die der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter zu verantworten haben, bleibt der Anspruch von NL auf Vergütung bestehen.
6. Entschuldigt der gesetzliche Vertreter oder der Schüler das Fernbleiben mindestens 24 Stunden vor Abhaltung der Unterrichtseinheit, wird diese nachgeholt.
7. Bei wiederholt unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht ist NL berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.
8. Die Lernförderung findet regelmäßig, wenn vorgesehen, auch in den Ferien statt und ist von NL zu erbringen.
9. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
10. Die Lernförderung ist nach §4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit.
11. Forderungen von NL sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
12. Erhält der Schüler/gesetzliche Vertreter für die Lernförderung eine Kostenübernahme durch Dritte, tritt der Schüler/gesetzliche Vertreter seinen Anspruch gegen den Kostenträger hiermit ab.
13. NL wird ausdrücklich ermächtigt, die Vergütung für die Lernförderung direkt beim Kostenübernehmenden geltend zu machen.
14. Entfällt die Kostenübernahme, ist dies unverzüglich NL mitzuteilen.
15. Entfällt die Kostenübernahme, ist NL berechtigt den Vertrag zum Ende der Kostenübernahme ohne die Einhaltung von Fristen zu kündigen.
16. Der Vertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
17. NL haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beruhen. Ausgenommen davon sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
18. NL ist berechtigt, die persönlichen Daten des Schülers/der gesetzlichen Vertreter elektronisch zu verarbeiten/speichern und an Dritte im Rahmen der Lernförderung nur für den internen Gebrauch weiterzugeben. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange auf Seiten des Schülers/der gesetzlichen Vertreter sorgen diese selbst.
19. Der Schüler/die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen hiermit das für NL im Rahmen der Lernförderung Anträge für den Schüler zu stellen, Nachfragen und telefonischen Kontakt beim den zuständigen Ämtern für Bildung und Teilhabe zur Förderung des Kindes zu halten. Die erteilte Vollmacht beinhaltet auch, dass NL im Rahmen der Lernförderung Rücksprache mit den zuständigen Lehrern der Schule halten kann. Diese Rücksprache soll NL ermöglichen, den Fortschritt der Schüler und den besonderen Nachhilfebedarf konkret mit den zuständigen Lehrern abzustimmen. NL ist insbesondere auch berechtigt, die Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung für die Schüler/gesetzlichen Vertreter einzuholen.
20. Der Schüler/die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages den sie beschulenden Lehrer weder direkt noch im Auftrag von Dritten mit der weiteren Unterrichtung zu beauftragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro.